
Schutzbrille – ein Thema in den Branchen Druck und Papierverarbeitung

Schutzbrillen bei der Arbeit kennt man von Beschäftigten der Chemiebranche, der Metall- und Holzverarbeitung sowie dem Baugewerbe. Aber auch in unseren Branchen gibt es Tätigkeiten, bei denen Schutzbrillen getragen werden müssen. Hier einige Beispiele dazu.

Leider gibt es auch in unserer Branche immer wieder schwere Augenverletzungen zu beklagen – durch mechanische Verletzungen, Verblitzungen und Verätzungen. Mit Schutzbrille wären diese sicher nicht passiert. Die Statistik zeigt, dass 56 Prozent aller Augenverletzungen auf das Fehlen einer Schutzbrille zurückzuführen sind.

Tätigkeiten mit Augenverletzungsgefahr Eine Schutzbrille muss immer dann getragen werden, wenn Gefahren für die Augen bestehen. In den Branchen Druck und Papierverarbeitung ist das zum Beispiel der Fall, wenn

- spanabhebende Arbeiten, wie Schneiden, Schleifen, Sägen, Bohren u. a. an Papierrollen, Wellpappe, Pappen, Kunststoffen, Metallen oder Holz durchgeführt werden (Organisationsmittel- und Werbemittelherstellung, Verbundverpackungen, Werkstätten u. a.);
- mit Druckluft gearbeitet wird oder Hochdruckreiniger eingesetzt werden (Reinigungsarbeiten, Siebreinigung und -entschichtung, Reinigung von Farbwannen im Verpackungstief- und -flexodruck und im Dekordruck);
- Verblitzungen durch den Einsatz von optischen Strahlungsquellen möglich sind (Lasergravur, Instandsetzungen und Störungsbeseitigung an UV-Strahlern u. a.);
- Arbeiten mit flüssigen Chemikalien mit Spritzgefahr (manuelles Hantieren mit ätzenden Flüssigkeiten, wie Entwicklern, Fixiermitteln, Bioziden in der Luftbefeuchtung, Umfüllen von Lösemitteln, Mischen von Farben u. a.) oder
- Arbeiten mit Chemikalien unter Druck durchgeführt werden (Silikon-Spray und andere Sprays, Spritz- und Lackierarbeiten, Störungsbeseitigung an Hotmelt- oder PUR-Klebebindeanlagen).

Schutzbrille tragen Im Fachhandel sind für jede dieser Tätigkeiten geeignete Schutzbrillen erhältlich. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bei bestimmten Tätigkeiten Gefahren für die Augen bestehen, muss der Unternehmer den Mitarbeitern geeignete Schutzbrillen zur Verfügung stellen. Bei der Unterweisung muss der Vorgesetzte die Mitarbeiter über die Gefahren und das Tragen der Schutzbrille informieren.

Die Mitarbeiter haben die zur Verfügung gestellte Schutzbrille auch zu benutzen. Das ist letztlich in ihrem eigenen Interesse – die Gefahren dürfen nicht unterschätzt werden.

Ein gutes Sehvermögen schützt auch vor Unfällen. Deshalb sollten die Augen auch regelmäßig kontrolliert werden.

Erste Hilfe bei Augenverletzungen Sind bei bestimmten Tätigkeiten die Augen der Beschäftigten gefährdet, müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze Augenspülflaschen oder Augenduschen vorhanden sein.

Bei Augenverletzungen muss der Betroffene umgehend von einem Augenarzt behandelt werden. Gelangen Chemikalien ins Auge, muss das Auge ausgiebig mit Augenspülflüssigkeit gespült werden. Ist keine Augenspülflüssigkeit vorhanden, kann auch Wasser verwendet werden. [HI]

Bei 56 Prozent der Augenverletzungen wurde keine Schutzbrille getragen

